

DATENSCHUTZ



JAHRESBERICHT 2025

REFERAT DATENSCHUTZ IM
ERZBISCHÖFLICHEN ORDINARIAT FREIBURG

Für den Zeitraum 01.01.2025 bis 31.12.2025
Vorgelegt im Februar 2026
Redaktionsschluss: 19.01.2026

Jahresbericht 2025 des Referates Datenschutz im Erzb. Ordinariat Freiburg

Für den Zeitraum 01.01.2025 bis 31.12.2025

Vorgelegt im Februar 2026

Redaktionsschluss: 19.01.2026

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorwort.....	3
2.	Zuständigkeit.....	3
3.	Website des Referates Datenschutz.....	4
4.	Einzelne Bereiche	4
4.1.	Bistum	5
4.2.	Schulen	6
4.3.	Kirchengemeinden.....	8
5.	Schulungen	8
6.	Auskunftsersuchen.....	11
7.	Novellierung KDG und KDG-DVO.	11
8.	Datenschutzvorfälle	12
9	Ausblick auf das Jahr 2026.....	14
9.1	Zuordnung Kirchengemeinden Neu	14
9.2	Empfehlungen/ FAQ Kirchengemeinden Neu	15
9.3	Grundlagenschulungen/ Fachschulungen digital	15

1. Vorwort

Seit dem 24.05.2018 werden für den Bereich der Erzdiözese Freiburg KdöR, der Kirchengemeinden, Kirchenstiftungen, der Caritasverbände sowie weiterer Kirchlicher Einrichtungen die grundlegenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen im Kirchlichen Datenschutzgesetz (KDG) geregelt.

Die mit dem Inkrafttreten des KDG erfolgte Erhöhung des Schutzes für personenbezogene Daten und die dazu erforderlichen Maßnahmen in den Einrichtungen (z.B. Unterzeichnung von Verpflichtungserklärungen der Mitarbeitenden, Auskunftsrechte von Betroffenen) sind zwischenzeitlich allseits bekannt. Im Zuge der Verabschiedung des KDG errichtete die Erzdiözese Freiburg das Referat Datenschutz im Erzbischöflichen Ordinariat. Die Errichtung des Referates Datenschutz zur Unterstützung der Einrichtungen innerhalb der verfassten Kirche in der Erzdiözese Freiburg KdöR erfolgte, damit die verschiedenen kirchlichen Rechtsträger den ihnen obliegenden Pflichten des KDG gerecht werden können und nachkommen.

Die Unterstützung der Einrichtungen erfolgt auf deren Anfrage in Form von fachlichen Bewertungen von Einzelfällen und durch Schulungsmaßnahmen. Das Referat unterstützt parallel die Einrichtungen proaktiv durch Bereitstellung von Formularen, FAQ's, Hinweisen und Schulungsangeboten.

Der hier vorgelegte Jahresbericht ist der siebte seit Errichtung des Referates.

2. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für den Bereich der verfassten Kirche bedeutet eine Zuständigkeit für die Erzdiözese Freiburg KdöR und für die Kirchengemeinden mit ihren jeweils unselbständigen Einrichtungen. Das sind für den Bereich der Erzdiözese Freiburg KdöR z.B. die Erzbischöfliche Kurie, das Erzbischöfliche Seelsorgeamt, die Kath. Akademie, die Erzbischöflichen Bauämter und die bis 31.12.2025 bestehenden Verrechnungsstellen für Kath. Kirchengemeinden, sowie die bis 31.12.2025 bestehenden 224 Kirchengemeinden mit ihren unselbständigen u.a.

- Kindertageseinrichtungen,
- Kirchenchören,
- Büchereien,

Zum 1.1.2025 hat sich ein betrieblicher Datenschutzbeauftragter (bDSB) beruflich verändert. Die frei gewordene Stelle wurde nicht wieder besetzt, so dass seit dem Kalenderjahr 2025 das Referat mit dem Referatsleiter und weiteren drei vollzeitbeschäftigten Mitarbeitern ausgestattet ist. Alle vier Mitarbeitenden sind seit der Stellenreduzierung (auch) bDSB für die Kirchengemeinden.

Die Stellenreduzierung bedeutete insgesamt weniger proaktives Handeln der bDSB, nicht aber: Kein proaktives Handeln.

Anfragen, Unterstützung bei Datenpannen o.ä. konnten trotz der Stellenreduzierung immer zeitnah erledigt werden.

Die Mitarbeitenden sind in der Funktion von betrieblichen Datenschutzbeauftragten i.S. der §§ 36 ff KDG (bDSB) eingestellt; die Einrichtungen der Erzdiözese und die Kirchengemeinden haben vom Angebot der Benennung vollständig Gebrauch gemacht, sodass eine vollständige Versorgung der Einrichtungen der Erzdiözese und der Kirchengemeinden mit betrieblichen Datenschutzbeauftragten gegeben ist.

Zu den bDSB und ihren Zuständigkeiten im Jahr 2025 wird auf die nachstehende Übersicht verwiesen. Die Kontaktdaten finden Sie auf der Website, s. Ziff. 3 dieses Berichtes:

Thomas Maier	Schulstiftung der Erzdiözese Freiburg (Verwaltung und Schulen), Kath. Fachschulen für Sozialpädagogik, 2. Bildungsweg der Erzdiözese Freiburg – Schulen für Erwachsene Kirchengemeinden in den Dekanaten Schwarzwald-Baar, Zollern; gleichnamige Dekanatsverbände
Johannes Ries	Erzb. Kurie, Stiftungsverwaltung, Rechnungshof, Verrechnungsstellen für Kath Kirchengemeinden, Geschäftsstellen der Gesamtkirchengemeinden Mannheim, Karlsruhe und Freiburg, Bildungswerk der Erzdiözese Freiburg, Erzb. Seelsorgeamt, Ehe-Familien- Lebensberatungsstellen, Katholische Hochschulgemeinden, Kirchliche Studienbegleitung, Kath Studierendenwohnheime in der Trägerschaft der Erzdiözese (Thomas-Morus-Burse, Edith-Stein-Haus, Collegium Sapientiae, St. Alban Haus), Sprachenkolleg für ausländische Studierende, Freiburg Kirchengemeinden in den Dekanaten Waldshut, Hegau; gleichnamige Dekanatsverbände
Christian Weinmann	Kirchengemeinden mit ihren unselbständigen Einrichtungen in den Dekanaten Tauberbischofsheim, Mosbach-Buchen, Mannheim, Heidelberg-Weinheim, Wiesloch, Kraichgau, Bruchsal, Karlsruhe, Pforzheim, Rastatt, Baden-Baden; gleichnamige Dekanatsverbände
Stefan Sieben	Kirchengemeinden mit ihren unselbständigen Einrichtungen in den Dekanaten, Acher-Renchtal, Offenburg-Kinzigtal, Lahr, Endingen-Waldkirch, Freiburg, Breisach-Neuenburg, Wiesental, Neustadt, Konstanz, Linzgau, Sigmaringen-Meißkirch; gleichnamige Dekanatsverbände

Die Zuordnung zu den Pfarreien/Kirchengemeinden Neu ist erfolgt. Die Zuordnung ist in der Übersicht unter Ziff. 9.1 enthalten; zum 1.1.2026 wurde sie auch auf die Website des Referates Datenschutz übernommen.

3. Website des Referates Datenschutz

Die betreuten Einrichtungen sind regional und strukturell breit gestreut. Die Website hat deswegen zentrale Bedeutung für die Kommunikation von Rechtsgrundlagen, Informationen, Mustern, Arbeitshilfen und Schulungsangeboten. Die Website als Informationsplattform wird regelmäßig aktualisiert; dort erfolgt auch die Information über Schulungsangebote und die Möglichkeit zur Anmeldung.

Ergänzend finden Hinweise zu Aktualisierungen und weiteren wichtigen Informationen zeitgleich über das interne Kommunikationsportal *Intrex* der Erzdiözese statt.

<https://www.ebfr.de/referat-datenschutz>

4. Einzelne Bereiche

Das KDG ist seit dem 24.05.2018 in Kraft. Seither finden Unterstützungsmaßnahmen für die Verantwortlichen durch das Referat Datenschutz statt.

Das Thema Datenschutz kann in den Einrichtungen im Zuständigkeitsbereich des Referates Datenschutz als grundsätzlich etabliert bewertet werden. Gleichwohl braucht es ein regelmäßiges Auffrischen, ein detailliertes Hinschauen auf die jeweilige Einrichtung in Vorortterminen, die Schulung von neuen Mitarbeitenden und die eigene Weiterentwicklung von Fachwissen im Referat.

4.1. Bistum

Der Verantwortliche (§ 4 Ziff. 9 KDG) hat die Aufgabe, für die Einhaltung des Datenschutzes zu sorgen. Der bDSB steht dem Verantwortlichen dabei beratend zur Verfügung (§ 28 KDG).

Zu den Unterstützungsleistungen des bDSB für den Verantwortlichen gehören die Beratung bei der Zusammenarbeit mit Dienstleistern (Auftragsverarbeitung), bei technischen und organisatorischen Maßnahmen, bei der Umsetzung der Betroffenenrechte, bei der Pflichtdokumentation im Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten und bei der zunehmenden Digitalisierung in der Erzdiözese.

Bei Regelterminen mit Einrichtungsleitungen sowie Einzelberatungen auf Anfrage hat der bDSB den Verantwortlichen beim Erreichen der Compliance-Ziele im Bereich Datenschutz unterstützt.

Anfragen von Beschäftigten und Verantwortlichen:

Auch im Jahr 2025 wurde der „direkte Draht“ zum bDSB genutzt. Die Anzahl von Einzelanfragen im Berichtszeitraum betrug 258 (Vorjahr 295).

Die Anzahl an Anfragen im Zusammenhang mit IT-Projekten ist erneut angestiegen.

Schwerpunkte für den Datenschutzbeauftragten:

Neben den eingangs genannten Themenfeldern haben auch im Jahr 2025 die häufigsten Anfragen folgende Bereiche betroffen:

- Auftragsverarbeitung, Zusammenarbeit mit Dienstleistern
- Technische und organisatorische Maßnahmen für eine sichere Verarbeitung personenbezogener Daten
- Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten
- Datenpannen bzw. Verdacht einer Datenpanne

Für das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten der Bistumseinrichtungen wurde im Berichtszeitraum eine zentrale Ablagestruktur eingeführt. Die Umsetzung durch die Hauptabteilungen und weiteren Teilorganisationen ist teilweise erfolgt.

Die Unterstützung bei der Digitalisierung der Verwaltung sowie den Veränderungen in Hinblick auf das Projekt *Kirchenentwicklung 2030* bildeten einen Schwerpunkt der Tätigkeiten des bDSB.

In enger Zusammenarbeit mit der Stabsstelle IT erfolgten dabei die Prüfung von neuen IT-Systemen auf Datenschutzkonformität, die Beratung des Verantwortlichen bei der Datenschutz-Folgenabschätzung und die Beratung des Verantwortlichen bei der Zusammenarbeit mit Dienstleistern sowie Stellungnahmen für erforderliche Dienstvereinbarungen.

Das KDG verlangt bei der Einführung von neuen Projekten vom Verantwortlichen, dass der bDSB vorab beratend hinzugezogen wird (§ 35 Abs. 1 Satz 1 KDG i.V.m. § 35 Abs. 2 KDG).

Die Erfahrung zeigt, dass durch eine rechtzeitige Einbindung des bDSB Risiken, wie Verzögerungen im Projektablauf und Mehrkosten im Projekt erfolgreich verringert oder sogar vermieden werden können.

Vororttermine im Sinne einer Erstaufnahme des Datenschutzniveaus gab es auch 2025 noch vereinzelt. Das bedeutet, dass Erstaufnahmen mittlerweile durchgängig abgeschlossen sind; Zweitermine wurden auf Anfrage vereinbart oder zentral mit den Leitungen der diözesanen Dienststellen durchgeführt.

Selbstverständlich steht der bDSB weiter für Beratungstermine, auch vor Ort, zur Verfügung.

Datenschutz-Folgenabschätzungen (DSFA):

Im Rahmen der IT-Projekte hat der bDSB den Verantwortlichen auch bei erforderlichen DSFA gem. § 35 Abs. 2 KDG beraten. Dies erfolgt in der Regel in zwei Stufen:

1. Schwellwert-Analyse, d.h. Bewertung, ob eine DSFA erforderlich ist
2. Durchführung der DSFA

Im Berichtszeitraum wurden Datenschutz-Folgenabschätzungen abgeschlossen, insbesondere zu folgenden Themen: Zentrale kirchliche Fachsoftware z.B. für Personalschematismus, Elektronische Personalakte, Cybersecurity-Plattform im Bereich der zentralen IT.

Ausblick:

Auch in den Bistumseinrichtungen ist bei der Digitalisierung von Verwaltungsaufgaben mit der Nutzung von KI-Anwendungen zu rechnen. Es bleibt abzuwarten, ob und wie weit an der Stelle die Verarbeitung personenbezogener Daten berührt wird.

Die Sensibilisierung der Mitarbeitenden für Datenschutzthemen bleibt ein Dauerthema. Einrichtungen müssen weiter regelmäßig Schulungen anbieten, um das Bewusstsein für Datenschutz zu schärfen und Datenschutzvorfälle zu vermeiden. Es wird im Jahr 2026 zu prüfen sein, mit welchen Maßnahmen, ergänzend zur Grundlagenschulung *oskd* (Online-Schulung für den kirchlichen Datenschutz), die Regelmäßigkeit von Schulungen sichergestellt werden kann.

4.2. Schulen

Die Sensibilität für Fragen des Datenschutzes ist im Bereich der Schulen insgesamt recht gut ausgebildet. Datenschutz ist in Schulen „schon immer“ ein Thema gewesen. Zwischenzeitlich sind die Schulleitungen grundsätzlich in die Lage versetzt, Basisaufgaben (u.a. Führen eines Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten; Verpflichtungen auf das Datengeheimnis und auf die Einhaltung von datenschutzrechtlichen Regelungen, Erkennen von Datenpannen und Umgang damit, digitaler Versand von personenbezogenen Daten) umzusetzen.

Regelmäßige Schulungsangebote für Schulsekretärinnen und Lehrkräfte halten das Wissen aktuell und helfen, dieses an neue Mitarbeitende weiterzugeben (s.Ziff.5.2 dieses Berichtes).

Im Berichtszeitraum wurden weitere sogenannte Zweit-Vororttermine durchgeführt. Im Bereich der fünf katholischen Fachschulen für Sozialpädagogik ist die Besuchsreihe abgeschlossen. Im Bereich der Schulen der Schulstiftung wurden weitere Zweit-Vororttermine durchgeführt; bei etwa der Hälfte der Schulen hat diese Besuchsreihe damit stattgefunden.

Ablauf und Ziele des Zweit-Vororttermins:

	Thema	Inhalt
1.	Rückblick auf 1. Vororttermin	Check toDo's aus den Protokollen des Ersten Vororttermins
2.	Datenschutzkonzept	Vorstellung des Datenschutzkonzeptes unter Hinweis auf die Qualitäten des Konzeptes für einen strukturierten Datenschutz in der Einrichtung
3.	Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten (VVT)	Prozessvalidierung eines Verarbeitungsvorganges; hierbei wird geschaut, wie die im VVT abgebildeten Situationen und Löschfristen tatsächlich auch umgesetzt werden.
4.	Gebäudebegehung	Besichtigung der für die Verarbeitung der pbD relevanten Räume (Verwaltung/ Lehrerzimmer/ Serverräume/ Archiv)
5.	Optional: Schulung zu einem Datenschutzthema	

Die Ziele der einzelnen Punkte sind im Grunde selbsterklärend; letztlich soll mit dem Zweit-Vororttermin im Detail die Datenschutzqualität erhöht werden; vor allem soll der Termin dazu beitragen, dass der Datenschutz zu einem selbstverständlichen und dynamisch weiterentwickelten Bestandteil der Schulverwaltung gehört.

Im Bereich der Schulstiftung werden aktuelle Themen im Rahmen von Regelterminen besprochen. Zu den Schulungen s. Zff. 5.2. des Berichtes.

Datenschutzfolgeabschätzungen (DSFA):

Im Berichtszeitraum wurde für den Bereich der Schulstiftung eine DSFA zur strukturierten Ablage aller aktenrelevanten Dokumente eines Personalfalles abgeschlossen.

Die Schulstiftung ist auf dem Weg, die Digitalisierung in der Verwaltung und in der pädagogischen Arbeit in den Schulen voranzubringen.

In vier Pilotschulen werden digitale Kollaborationsmöglichkeiten getestet und weiterentwickelt. Ziel ist es, die gesamte Stiftungsgemeinschaft – Verwaltung und Schulen – miteinander zu vernetzen.

Die Implementierung dieses Projektes wird durch ein externes Unternehmen und die DSFA durch eine darauf spezialisierte Rechtsanwaltskanzlei begleitet.

Großflächige Prüfung von Schulwebsites durch das KDSZ:

Im Berichtszeitraum hat das Katholische Datenschutzzentrum Frankfurt a.M. (KDSZ) großflächig Schul-Websites untersucht. Da auf eine summarische Angabe von Fehlerarten durch das KDSZ lt. Aufsicht keine wesentlichen Verbesserungen festzustellen waren, hat die Kirchliche Datenschutzaufsicht eine Tiefenprüfung einzelner Schul-Websites angekündigt.

Zum Redaktionsschluss liegt dazu noch keine weitere Information des KDSZ vor.

4.3. Kirchengemeinden

Im Berichtszeitraum 2025 wurden in verschiedenen Kirchengemeinden und Kindertageseinrichtungen Besuche mit dem Ziel durchgeführt, die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben gemäß KDG weiter zu fördern.

Im Bereich der Kirchengemeinden (Pfarrverwaltung selbst) ist für den Berichtszeitraum ein Rückgang an Terminvereinbarungen für Besuche vor Ort sowie an Fragen zum Datenschutz festzustellen. Auch die Anzahl der durchgeführten Schulungen war im Berichtszeitraum rückläufig. Jedoch ist diese Entwicklung im Zusammenhang mit der Neuorganisation der Kirchengemeinden erklärbar. Im Jahr 2026 wird es vermutlich wieder zu einem Anstieg der Besuche vor Ort und der Schulungen kommen.

Für den Bereich der Kindertageseinrichtungen ist positiv festzuhalten, dass diese nunmehr über ein neues Muster eines Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten verfügen, dem auch aktualisierte Speicher- und Löschfristen entnommen werden können. Hierdurch erhalten die Einrichtungen einheitlich Orientierung darüber, wann welche Unterlagen in der Praxis zu löschen sind. Dieses Muster, das auch auf der Website des Referates Datenschutz zu finden ist, stellt für viele Kindertageseinrichtungen eine ganz erhebliche Arbeitserleichterung dar.

Insgesamt ist im Bereich der Kindertageseinrichtungen eine zunehmend am Datenschutz interessierte und zugleich kritische Elternschaft festzustellen, die viele Fragen zu der Verarbeitung der personenbezogenen Daten Ihrer Kinder hat.

Teilweise besteht auch auf Seiten der Elternbeiräte Schulungsbedarf zum Umgang mit personenbezogenen Daten. So wurde im Berichtszeitraum erstmalig und anlassbezogen eine Schulung zum Datenschutz für Elternbeiräte vom KDSZ in Frankfurt angeordnet und dementsprechend durch den zuständigen bDSB durchgeführt.

Spezifische datenschutzrechtliche / organisatorische Veränderungen aufgrund der Errichtung der 36 Pfarreien / Kirchengemeinden Neu zum 1.1.2026 sind in entsprechende FAQ's (s Ziff. 9.3) aufgenommen worden.

5. Schulungen

Die Durchführung von Schulungen ist zentrale Aufgabe des Referates Datenschutz. Mit Schulungen soll eine Sensibilisierung für das Thema Datenschutz sowie die Logik und die Sinnhaftigkeit von datenschutzrechtlichen Regelungen vermittelt werden. Deren Kenntnis ist Voraussetzung dafür, dass *der Datenschutz* Eingang in die alltäglichen Handlungen findet.

Das Referat Datenschutz geht den Schulungsbereich aktiv an; gleichzeitig werden aber auch Schulungen auf Anfragen von Einrichtungen durchgeführt.

Online-Schulung für den kirchlichen Datenschutz:

Unter dem Label oskd (Online-Schulung für den kirchlichen Datenschutz) steht seit dem Inkrafttreten des KDG eine digitale Lernplattform zur Verfügung. oskd ist als Gemeinschaftsprojekt mehrerer (Erz-)Diözesen entstanden und steht auf den jeweils betriebenen E-Learning-Plattformen zur Verfügung. Die Erzdiözese Freiburg nutzt das Modul „Grundlagen-schulung“.

Neu eingestellten Mitarbeitenden im Bereich des Bistums werden im Rahmen des Einstellungsprozesses strukturiert Schulungscodes zur Verfügung gestellt. Verantwortlich hierfür ist die Hauptabteilung 7 Personal-, Dienst- und Arbeitsrecht im Erzbischöflichen Ordinariat.

Bistumsweit angebotene Schulungen:

Schulungen finden hauptsächlich durch die jeweiligen betrieblichen Datenschutzbeauftragten für ihre Einrichtungen statt. Diese ergänzend werden auf diözesaner Ebene digital Grundlagenschulungen für Mitarbeitende und Führungskräfte, für Pfarrsekretärinnen sowie Schulungen zum Thema „Datenschutz bei Foto und Video“ durchgeführt.; im Berichtszeitraum wurde erstmals eine Schulung „Organisation von Veranstaltungen“ angeboten. Hierbei ging es um Fragenstellungen wie z.B. ob für eine Einladung auf Daten aus „anderen Quellen“ zurückgegriffen werden darf/ ob Teilnehmerlisten erstellt werden dürfen und wie ggfs. mit diesen umzugehen ist.

Schulung von neuen Kindergartengeschäftsführungen:

Neu eingestellte Kindergartengeschäftsführerinnen und –geschäftsführer werden durch das Erzbischöfliche Ordinariat zu einer sogenannten Einführungswoche eingeladen. Im Jahr 2025 hat eine Einführungswoche stattgefunden.

Schulung von neuen Pfarreiökonominnen und Pfarreiökonomem:

In einer Einführungswoche für neue Pfarreiökonominnen und Pfarreiökonomem wurde ein Schulungsmodul „Datenschutz“ wahrgenommen.

5.1. Schulungen Bistumseinrichtungen

Ergänzend zu der oskd Grundlagenschulung (s. oben Ziff. 5) wurden nach Vereinbarung einrichtungsbezogene Schulungen angeboten oder im Rahmen von Konferenzen über Datenschutzthemen informiert. Die Schulungen fanden überwiegend in Präsenz statt.

Bistumseinrichtungen nutzen für die Sensibilisierung die Online-Datenschutzschulung (oskd, siehe oben). Nach Abschluss der Schulung erhalten die Teilnehmenden eine Teilnahmebestätigung, die in der Personalakte aufbewahrt wird.

Einrichtungsspezifische bzw. fachspezifische Schulungen wurden auch im vergangenen Jahr von den Bistumseinrichtungen mit dem bDSB vereinbart.

Es hat sich bewährt, fachspezifische Schulungen im Rahmen von Leitungstagungen durchzuführen. Durch dieses Format erreicht man direkt die Leitungen der Einrichtungen, die dann entsprechend vor Ort für die Sensibilisierung der dort Beschäftigten sorgen können. In Folge der Veranstaltungen wurden einige Vororttermine vereinbart. Die Einrichtung dokumentiert die Schulungsteilnahmen.

Insgesamt zeigt sich durch eine vergleichsweise geringe Zahl an meldepflichtigen Datenpannen, dass durch die Sensibilisierung der Mitarbeitenden ein gutes Niveau beim datenschutzkonformen Umgang mit personenbezogenen Daten erreicht ist.

Themenschwerpunkte bleiben weiterhin:

- Schulungen in Einrichtungen (Auffrischung Grundlagen, Datenpannen und Risiken, Einrichtungsbezogener Themenblöcke)
- Datenschutzkonzept (Leitungen der Einrichtungen)
- Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

5.2. Schulungen für den Bereich der Schulen

Für die Schulen wurden wiederum Grundlagenschulungen durchgeführt, die eigens für die Schulsekretariate und Lehrkräfte mit ihren jeweils spezifischen Bedarfen konzipiert wurden.

Sachthemen:

- E-Mail-Kommunikation mit Eltern
- Dienstliche E-Mailadresse
- Privater USB-Stick und Dienstrechner
- Weitergabe von Adressen (an Eltern/ Elternbeiräte/ Kirchengemeinden)
- Datenpannen
- Fotografie

5.3. Schulungen Kirchengemeinden

Die betrieblichen Datenschutzbeauftragten für den Bereich der Kirchengemeinden haben zum einen Schulungen angeboten (Ebene Kirchengemeinde, Ebene Kindertageseinrichtung, Ebene Kindergartengeschäftsführung), zum anderen haben im Rahmen von Vorortterminen – wenn auch z.T. digital – weitere Schulungen stattgefunden. Aufgrund der fehlenden Trennschärfe zwischen Vororttermin und Schulung wird auf eine zahlenmäßige Erfassung hier verzichtet.

Inhalte der Schulungen sind– auszugsweise:

- Datenschutzkonzept und den damit verbundenen und integrierten Pflichten des Verantwortlichen, welche in der weiteren Aufzählung folgen (s. auch Ziff. 6)
- Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten, Auftragsverarbeitung, Verpflichtungserklärung
- Rechtsgrundlagen und Informationspflicht u.a. bei Amtshandlungen, im Besuchsdienst, bei Trauergesprächen, im Bewerbungsverfahren, bei Vermietung Gemeindefausthaus
- Umgang mit Auskunftersuchen
- Erstellung und Veröffentlichung von Fotos im Gottesdienst, bei kirchlichen Veranstaltungen, bei Ferienfreizeiten, etc.
- Verschiedene IT-technische Fragestellungen
- Umgang mit Datenpannen
- Beratung bei Datenschutzfolgeabschätzungen (insbesondere Videoüberwachung)
- Erläuterung von Datenschutzklassen und damit verbundenen IT-Sicherheitsaspekten gem. KDG-DVO
- Hinweise zu TOMs auch in Bezug auf ehrenamtliche Mitarbeitende

Spezifisch für den Bereich der Kindertageseinrichtungen – auszugsweise:

- Datenschutzkonzept und den damit verbundenen und integrierten Pflichten des Verantwortlichen (s. auch Ziff. 6)
- Weitergabe von personenbezogenen Daten an Ämter, Kommunen, Eltern, Elternbeirat, etc.
- Erstellung von Listen, z.B. Geburtstagslisten, Telefonlisten, etc.
- Aufnahmevertrag

- Einsatz spezieller Kita-Software (Kid-Kita, Kita-Info-App, etc.)
- Umgang mit Datenpannen
- Erstellung und Veröffentlichung von Fotos in Kindertageseinrichtungen, bei Veranstaltungen, etc.
- Verschiedene IT-technische Fragestellungen
- Erläuterung von Datenschutzklassen und damit verbundenen IT-Sicherheitsaspekten gem. KDG-DVO

6. Auskunftersuchen

Für Auskunftersuchen außerhalb der Erzbischöflichen Kurie sollten sich die Verantwortlichen an den zuständigen bDSB wenden. Zur Unterstützung der Verantwortlichen liegt eine *Checkliste Auskunftersuchen* vor. Diese kann im Bedarfsfall angefordert werden.

Für Auskunftersuchen, die zentral bei der Erzbischöflichen Kurie eingehen, ist der Prozess für das weitere Verfahren etabliert und bewährt. Im Jahr 2025 wurden durch das Referat Datenschutz federführend zwei Auskunftersuchen bearbeitet.

Für den Bereich der Kirchengemeinden wurden mehrere Auskunftersuchen begleitet; die Anzahl ist statistisch nicht erfasst.

7. Novellierung KDG und KDG-DVO.

Im Jahresbericht 2024 wurde über die anstehende Novellierung von KDG und KDG-DVO und die Beteiligung des Referates Datenschutz daran im Rahmen des vom Verband der Diözesen Deutschlands durchgeführten Anhörungsverfahrens informiert.

Beide Rechtsvorschriften werden zum 01.03.2026 in Kraft gesetzt.

Auszugsweise wird auf folgende Änderungen hingewiesen:

Beim Verbot einer unbefugten Datenverarbeitung und der Verpflichtung auf das Datengeheimnis werden ausdrücklich auch ehrenamtlich tätige Personen genannt	§5 Abs. 2 KDG
Die bisherige <u>Schriftform</u> für die Einwilligung als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung pbD entfällt; sie wird ersetzt durch eine Nachweispflicht des Verantwortlichen.	§8 Abs. 1 KDG
Das Recht zur Löschung von pbD gilt nicht, soweit die Verarbeitung erforderlich ist zum Erhalt und zur Gewährleistung der Nachvollziehbarkeit von Amtshandlungen sowie von Urkunden und vergleichbaren Dokumenten; hierzu gehören insbesondere die durch kirchliche Rechtsvorschriften vorgesehenen Eintragungen in die Kirchenbücher (insbesondere Taufen, Trauungen, Todesfälle) sowie Dekrete, Beschlüsse von Gremien der Diözesen und Kirchengemeinden und sonstige Urkunden.	§19 Abs. 3 lit.f) KDG
Die Verpflichtung zur Benennung eines bDSB wird für Einrichtungen mit mindestens 20 Mitarbeitenden (die sich mit der Verarbeitung von pbD beschäftigen) festgelegt; bislang liegt die Grenze bei mindestens 10 Personen.	§36 Abs. 2 lit. a) KDG
Für die Aufzeichnung, Übertragung oder Veröffentlichung von Gottesdiensten wird eine eigene Rechtsgrundlage geschaffen.	§52a KDG

Für die Verarbeitung von pbD zur institutionellen Aufarbeitung sexualisierter Gewalt und anderer Formen des Missbrauchs wird eine eigene Rechtsgrundlage geschaffen.	§54a KDG
--	----------

Bei der KDG-DVO werden folgende Fortschreibungen aufgeführt:

Die Mitarbeitenden sind regelmäßig zu schulen.	§2 Abs. 7 KDG-DVO
Für die Nutzung von Cloud-Diensten wird eine eigene Rechtsvorschrift geschaffen.	§18 KDG-DVO
Bislang war die <u>automatische</u> Weiterleitung ... unzulässig. Jetzt ist die (jede) Weiterleitung pbD auf private E-Mail-Konten unzulässig. Ausnahmeregelungen können von dem Verantwortlichen getroffen werden.	§21 Abs. 4 KDG-DVO

8. Datenschutzvorfälle

8.1 Datenpannen

Gem. § 33 Abs. 1 KDG meldet der Verantwortliche der Datenschutzaufsicht unverzüglich die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, wenn diese Verletzung eine Gefahr für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen darstellt. Hat die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich ein hohes Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge, so benachrichtigt der Verantwortliche die betroffene Person unverzüglich von der Verletzung (§ 34 Abs. 1 KDG).

Im Berichtszeitraum sind **28 Datenpannen**, davon **9 meldepflichtig** aufgetreten, die sich auf die verschiedenen Einrichtungen der Erzdiözese und der Kirchengemeinden wie folgt verteilen:

Datenpannen	Anzahl	davon meldepflichtig
Einrichtungen der Erzdiözese	13	3
Kirchengemeinden	15	6
Gesamt	28	9

Konkrete Beispiele von Datenpannen sind:

- Einbrüche in Kindergärten und in einer Katholischen öffentlichen Bücherei
 - Diebstahl von Laptops (unverschlüsselt)
- Versand pbD per Briefpost an falschen Adressanten
- Speicherung eines Zwischenzeugnisses auf einem Austauschlaufwerk, auf das eine Vielzahl von Mitarbeitenden der Erzdiözese Zugriff haben.

Die o.g. Kategorien sind fester Bestandteil der Datenschutzbildungen in den einzelnen Einrichtungen. Damit soll die notwendige Sensibilisierung geschaffen werden, um die Risiken für die betroffenen Personen zu senken.

Vergleich zu den Zahlen aus den Berichtszeiträumen 2023 und 2024:

Datenpannen	2023		2024		2025	
	Anzahl	davon meldepflichtig	Anzahl	davon meldepflichtig	Anzahl	davon meldepflichtig
Einrichtungen der Erzdiözese	17	3	22	7	13	3
Kirchengemeinden	<u>24</u>	<u>21</u>	<u>28</u>	<u>9</u>	<u>15</u>	<u>6</u>
Gesamt	41	24	50	16	28	9

Die Zahlen im Vergleich der Berichtszeiträume zeigen für das Jahr 2025 deutlich nach unten. Diese Entwicklung spricht zunächst für einen guten Schulungsstand und Sorgfalt der handelnden Mitarbeitenden in der täglichen Arbeit. Andererseits: Ob das ein zufälliges Jahresergebnis ist, wird sich erst im Rückblick auf das Jahr 2026 zeigen.

8.2 Beschwerden

Gem. § 48 Abs. 1 KDG hat jede betroffene Person das Recht auf Beschwerde bei der Datenschutzaufsicht, wenn sie der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen Rechtsvorschriften verstößt. (Die zuständige Datenschutzaufsicht ist das Kath. Datenschutzzentrum – KDSZ – in Frankfurt a.M.).

<https://www.kath-datenschutzzentrum-ffm.de/>

Das Referat Datenschutz war bei Beschwerden teilweise einbezogen, entweder durch direkte Information der Beschwerdeführer oder durch Aufforderung durch den Verantwortlichen zur Abgabe einer Stellungnahme.

Unbeschadet dessen besteht die Möglichkeit einer Beschwerde beim bDSB.

Anzahl von Beschwerden an das KDSZ, die dem Referat zur Kenntnisnahme/ zur Fertigung einer Stellungnahme vorgelegt wurden, bzw. von Beschwerden, die dem bDSB direkt zugegangen sind

Beschwerden	Anzahl
Einrichtungen der Erzdiözese	2
Kirchengemeinden	<u>4</u>
Gesamt	6

Vorkommnisse, die zu einer Beschwerde geführt haben:

- Der Vorwurf eines Bewerbers um eine Stelle bei einer Kirchengemeinde lautete, dass Erkundigungen bei einem früheren Arbeitgeber eingeholt worden seien, für die es keine Rechtsgrundlage gegeben habe.
- Aufgrund des Abbruchs eines Auskunftersuchens beim Erzbischöflichen Ordinariat legte die betroffene Person Beschwerde beim KDSZ ein.
- Die Schwangerschaft einer Mitarbeiterin wurde früh ohne Rechtsgrundlage an die Eltern von Kindergartenkindern mitgeteilt.

- Die Abmahnung eines Mitarbeiters wurde ohne Rechtsgrundlage an mehrere Stellen kommuniziert.

9 Ausblick auf das Jahr 2026

9.1 Zuordnung Kirchengemeinden Neu

Die Ab dem 1.1.2026 liegen folgende Zuordnungen vor:

Thomas Maier	Schulstiftung der Erzdiözese Freiburg (Verwaltung und Schulen), Kath. Fachschulen für Sozialpädagogik, 2. Bildungsweg der Erzdiözese Freiburg – Schulen für Erwachsene Röm.-kath. Kirchengemeinden Hl. Dreifaltigkeit Donaueschingen, Im Quellenland und Zollern mit ihren unselbstständigen Einrichtungen
Johannes Ries	Erzb. Kurie, Stiftungen der Erzdiözese Freiburg, Rechnungshof, Diözesaner Verwaltungsdienst der Erzdiözese Freiburg, Bildungswerk der Erzdiözese Freiburg, Erzb. Seelsorgeamt, Ehe-Familien- Lebensberatungsstellen, Katholische Hochschulgemeinden, Kirchliche Studienbegleitung, Kath Studierendenwohnheime in der Trägerschaft der Erzdiözese (Thomas-Morus-Burse, Edith-Stein-Haus, Collegium Sapientiae, St. Alban Haus), Sprachenkolleg für ausländische Studierende, Freiburg Röm.-kath. Kirchengemeinden An der Wutach, Hegau und Hochrhein-Südschwarzwald mit ihren unselbstständigen Einrichtungen
Christian Weinmann	die Röm.-kath. Kirchengemeinden An Tauber und Main, Baden-Baden, Bauland-Odenwald, Edith Stein Bruchsal, Heidelberg, Herz-Jesu Pforzheim, Karlsruhe, Kraichgau, Lauda, Mannheim, Mittlere Kurpfalz, Murgtal, Nordbadische Bergstraße, St. Alexander Rastatt, St. Maria Mosbach-Neckarelz, St. Martin Ettlingen, Wiesloch mit ihren unselbstständigen Einrichtungen
Stefan Sieben	Röm.-kath. Kirchengemeinden Acher-Renchtal, An der Elz,

	Bodensee-Hegau, Breisgau-Markgräflerland, Freiburg i.Br., Hochschwarzwald, Konstanz, Linzgau-Bodensee, Mittlere Ortenau, Kinzigtal, Sigmaringen, Südliche Ortenau und Wiesental-Dreiländereck mit ihren unselbstständigen Einrichtungen
--	---

Auch nach der Errichtung der Kirchengemeinden Neu zum 1.1.2026 verfügen alle Pfarreien/ Kirchengemeinden über einen bDSB.

9.2 Empfehlungen/ FAQ Kirchengemeinden Neu

Unter Einbeziehung einiger PfarreiökonomInnen wurden spezifische Fragestellungen, die sich aufgrund der Errichtung der Kirchengemeinden Neu ergeben, erarbeitet und Antworten darauf erstellt. Diese FAQ's sind auf der Website des Referates Datenschutz veröffentlicht. Die FAQ's werden bei Bedarf fortgeschrieben.

9.3 Grundlagenschulungen/ Fachschulungen digital

Die etablierten Schulungen „Grundlagen für Führungskräfte“, „Grundlagen für Mitarbeitende“, sowie „Grundlagen für Pfarrsekretärinnen“, „Foto und Video“ und „Veranstaltungen und Datenschutz“ werden wiederum angeboten.

Die Schulungsangebote für das Jahr 2026 sind eingestellt auf der Website des Referates Datenschutz und auf der Bildungsplattform der Erzdiözese:

<https://www.ebfr.de/referat-datenschutz>

<https://www.fortbildung-ebfr.de/>

gez. Thomas Maier

Leiter des Referates Datenschutz im Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg

Herausgeber:

Erzbischöfliches Ordinariat Freiburg
Referat Datenschutz
Schoferstraße 2
79098 Freiburg datenschutz@ordinariat-freiburg.de

<https://www.ebfr.de/referat-datenschutz>